



Hochschulentwicklungsvertrag

V E R T R A G

zwischen

dem Land Niedersachsen,
vertreten durch
den Ministerpräsidenten,
den stellvertretenden Ministerpräsidenten,
die Ministerin für Wissenschaft und Kultur
und den Finanzminister

und

den Niedersächsischen Hochschulen,
vertreten durch
die Präsidentinnen und Präsidenten

Präambel	3
§ 1 Leitlinien der Hochschulentwicklung in Niedersachsen	4
§ 2 Finanzhilfen und Zuführungen	8
§ 3 Studienqualitätsmittel	9
§ 4 Hochschulsteuerungs- und Hochschulfinanzierungssystem	10
§ 5 Hochschulpakt 2020	11
§ 6 Fachhochschulentwicklungsprogramm	11
§ 7 Hochschulbau	11
§ 8 Korrekturklausel und Kündigung	12
§ 9 Inkrafttreten	12

Präambel

Hochschulen sind Zukunftswerkstätten für Innovationen. Sie bilden hochqualifizierte Fachkräfte aus, sichern den wissenschaftlichen Nachwuchs und fördern den internationalen Austausch. Ihre Leistungsfähigkeit, ihre Lösungs- und Gestaltungskompetenz sind entscheidend für die nachhaltige Entwicklung des Landes. Mit Investitionen in Bildung und Forschung wird nicht nur zeitnah, sondern auch langfristig eine gesellschaftliche und wirtschaftliche Rendite erzielt und auch Vorsorge für die Zukunft getroffen. Investitionen in Forschung und Lehre haben deshalb für die Landesregierung hohe Priorität.

Die erfolgreiche Entwicklung der niedersächsischen Hochschulen ist ein gemeinsames Anliegen der Landesregierung und der Hochschulen. Die Landesregierung unterstützt die Autonomie und die Eigenverantwortung der Hochschulen. Die Entwicklung der Hochschulen orientiert sich an den hochschulpolitischen Leitlinien der Landesregierung und wird vor allem bestimmt durch die Dynamik der wissenschaftlichen Entwicklung und des wissenschaftlichen Wettbewerbs sowie durch das Engagement der Akteure.

Es besteht eine gesamtstaatliche Verantwortung für Bildung und Forschung, die angesichts der föderalen Aufgabenteilung von den Ländern und dem Bund kooperativ und in gemeinsamer Verantwortung auszugestalten ist, damit sich das Hochschul- und Wissenschaftssystem bestmöglich weiterentwickeln kann.

Die Landesregierung und die Hochschulen treffen diese Vereinbarung, um Planungssicherheit für die Hochschulen zu gewährleisten. Damit wird die Verwirklichung von Chancengleichheit gefördert und zugleich die Qualität des Studiums, der Lehre und der Forschung gesichert.

Mit dem Hochschulentwicklungsvertrag, der den Zukunftsvertrag II fortschreibt und auf die neuen Herausforderungen ausgerichtet ist, wird ein verlässlicher Rahmen für die Entwicklung der niedersächsischen Hochschulen mit transparenten, längerfristigen gemeinsamen Zielvorstellungen und Leistungszusagen geschaffen. Der durch diesen Vertrag geschaffene Rahmen wird für jede Hochschule in mehrjährigen Zielvereinbarungen ausgefüllt.

§ 1 Leitlinien der Hochschulentwicklung in Niedersachsen

Die Landesregierung und die Hochschulen sind sich über die nachfolgenden Leitlinien und Zielvorstellungen der Hochschulentwicklung in Niedersachsen für die Vertragslaufzeit einig:

- **Schwerpunkte profilieren, Kooperationen ausbauen:**

Die niedersächsische Hochschullandschaft ist leistungsfähig, vielfältig und differenziert: Universitäten und Fachhochschulen sowie medizinische und künstlerisch-wissenschaftliche Hochschulen bieten ein umfassendes Studienangebot und ein exzellentes Forschungsspektrum. Die niedersächsischen Hochschulen schärfen ihr Profil durch herausragende Lehr- und Forschungsleistungen in ihren Leistungsschwerpunkten auf disziplinärer sowie interdisziplinärer Ebene und stärken damit ihre nationale und internationale Sichtbarkeit. Sie etablieren Netzwerke sowohl untereinander als auch mit außeruniversitären Einrichtungen, nutzen Synergien und steigern ihre Attraktivität für überregionale Partner. Universitäten, medizinische und künstlerische Hochschulen sowie Fachhochschulen verstärken ihre Kooperationen in Forschung und Lehre, unabhängig vom Hochschultyp in Orientierung an den jeweiligen Kompetenzen und gemeinsamen fachlichen Interessen.

- **Qualität des Studiums verbessern:**

Die Hochschulen entwickeln ihre Instrumente zur Qualitätssicherung und -entwicklung fort. Sie gewährleisten, dass auch in der neuen Studienstruktur Raum für Individualität und flexible Studienwege bleibt. Sie stellen die Berufsbefähigung als Ausbildungsziel im Bachelor-Studium sicher und entwickeln neue Lehr-Lernkonzepte im Rahmen einer „Qualifizierungs- und Weiterbildungsoffensive Hochschuldidaktik“, um die Quote der Studienabbrecher zu senken und die Studienbedingungen zu verbessern. Zur weiteren Verbesserung der Lehre nutzen die niedersächsischen Hochschulen die Potentiale des Einsatzes von IT und E-Medien in der Lehre. Hürden bei der wechselseitigen Anerkennung von Studienleistungen, die kompetenzbasiert erfolgt, werden abgebaut.

- **Teilhabe ermöglichen und Bildungspotenziale mobilisieren:**

Die niedersächsischen Hochschulen fördern die soziale Öffnung und beachten die Anforderungen einer heterogenen Studierendenschaft. Sie ermöglichen insbesondere sogenannten Studierenden der ersten Generation bessere Chancen beim sozialen Aufstieg, werben verstärkt um Studierende mit Migrationshintergrund und berücksichtigen die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung oder chronisch Kranken, die besonderer Unterstützung bedürfen, und von Studierenden mit familiären Verpflich-

tungen. Sie verbessern die diversitätsgerechte Lehrkompetenz des Hochschulpersonals durch gezielte hochschuldidaktische Weiterbildung. Nur durch die Ausschöpfung der Bildungspotentiale aller Bevölkerungsschichten können die in Niedersachsen und auch bundesweit benötigten zusätzlichen Hochqualifizierten mobilisiert werden.

- **Die offene Hochschule zum Erfolg führen und Fachkräftenachwuchs sichern:**

Um mehr Menschen den Zugang zur Hochschule zu ermöglichen, wird die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung verbessert. Die niedersächsischen Hochschulen greifen bei vorbereitenden und studienbegleitenden Kursen für das Studium ohne Abitur auf die Angebote der Einrichtungen der Erwachsenenbildung als Partner der Hochschulen zurück und bauen für beruflich qualifizierte Studierende Beratungsangebote, Mentorenprogramme sowie berufsbegleitende (Teilzeit-) Studiengänge stetig aus. Sie verstärken außerdem die im Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG) festgeschriebene Kooperation mit den Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Rahmen der offenen Hochschule sowie die Zusammenarbeit mit der Servicestelle Offene Hochschule Niedersachsen gGmbH. Bei der Öffnung der Hochschulen für Absolventinnen und Absolventen der beruflichen Bildung übernehmen die Fachhochschulen mit ihren praxisnahen Qualifikationsanforderungen und Studienprofilen eine Vorreiterrolle.

- **Wissenschaft für nachhaltige Entwicklung etablieren:**

Nachhaltigkeit ist in Forschung und Lehre eine der Leitideen der Hochschulentwicklung in Niedersachsen. Herausforderungen aus den Bereichen demografischer Wandel, Energie, Mobilität, Ernährung und Agrarwesen werden von den niedersächsischen Hochschulen disziplinär und interdisziplinär bearbeitet. Über die Grenzen der Fachdisziplinen hinweg etablieren die niedersächsischen Hochschulen eine Wissenschaftskultur, die auch notwendige soziale und kulturelle Innovationen mit in den Blick nimmt.

- **Forschung und Innovation stärken:**

Die niedersächsischen Hochschulen bemühen sich gemeinsam mit der Landesregierung um die Ansiedlung weiterer überregional finanzierter Forschungseinrichtungen in Niedersachsen bspw. in den Bereichen Erneuerbare Energien und Mobilität. Das Land und die Hochschulen sind sich einig, dass nach Auslaufen der zweiten Phase der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder im Jahr 2018 eine Weiterentwicklung der bis dahin aufgebauten Forschungsschwerpunkte erfolgen soll. Die geförderten Hochschulen nehmen die durch das Auslaufen des Programms erforderlichen inhaltli-

chen wie strukturellen Anpassungen vor. Das Land wird sich in möglichen Verhandlungen mit dem Bund für Programme im Anschluss an die Exzellenzinitiative einsetzen. Die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sichern die Rahmenbedingungen für die bereits erfolgreiche Spitzenforschung und streben an, in den bisher im nationalen Vergleich ggf. unterrepräsentierten Bereichen die Einwerbung von Mitteln aus wettbewerblichen Programmen Dritter, die Anzahl der eingetragenen Patente und Schutzrechte sowie neue Forschungs- und Entwicklungsprojekte mit nicht gewerblichen Kooperationspartnern und Kultureinrichtungen zu steigern. Die Fachhochschulen intensivieren analog ihre Aktivitäten in der angewandten Forschung und Entwicklung. Die Hochschulen sichern auf Basis von Medien- und IT-Entwicklungsplänen den nachhaltigen Betrieb von Informationsinfrastrukturen.

- **Geschlechtergerechtigkeit an den Hochschulen realisieren:**

Das Land und die niedersächsischen Hochschulen werden bei der Gestaltung von Prozessen und Maßnahmen die Perspektive der Geschlechtergerechtigkeit einbeziehen. Sie werden hierzu gemeinsam mit der Landeskonzferenz der Hochschulfrauenbeauftragten eine Dialoginitiative „Geschlechtergerechte Hochschulkultur“ ergreifen. Auch die Hochschulen, die nicht Mitglieder der DFG sind, werden sich in entsprechender Anwendung auf die forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der DFG verpflichten und Zielzahlen für die Erhöhung der Anteile von Frauen in Bereichen mit Unterrepräsentanz festlegen. Insbesondere werden sie auf allen Ebenen transparente und formalisierte Rekrutierungsverfahren gewährleisten sowie ggf. weitere Maßnahmen ergreifen, die den Zielen der Gleichstellung gerecht werden und geeignet sind, strukturelle Benachteiligungen von Frauen beim Ergreifen einer wissenschaftlichen Karriere abzubauen.

- **Internationalisierung intensivieren:**

Die niedersächsischen Hochschulen definieren Internationalisierung als einen zentralen Baustein der institutionellen Profilbildung und als wesentliches Instrument der Qualitätsentwicklung. Auf Grundlage der in der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) von Bund und Ländern beschlossenen Strategie der Internationalisierung der Hochschulen in Deutschland werden die niedersächsischen Hochschulen ihre strategische Internationalisierung auf allen Ebenen weiter forcieren.

- **Wissenschaft als Beruf attraktiv machen:**

Um die beruflichen Perspektiven für den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs zu verbessern und die Attraktivität von Wissenschaft als Beruf zu erhö-

hen, bauen die niedersächsischen Hochschulen die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses aus. Sie verpflichten sich, hochschulbezogen Standards für „Gute Arbeit“ zu entwickeln und die Beschäftigungsbedingungen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals unter Berücksichtigung der DFG-Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis entsprechend zu gestalten. Dazu bemessen sie u.a. die Laufzeit von Arbeitsverträgen an der Mindestdauer des Promotionsverfahrens oder der Laufzeit der Projektförderung und ergreifen geeignete Maßnahmen zur Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Tätigkeit und Familienverantwortung. Die Juniorprofessur wird als Karriereweg gestärkt und die Option des Tenure Track ausgebaut. Die Hochschulen entwickeln gemeinsam mit dem MWK Empfehlungen für Qualitätsstandards für Promotionsverfahren. Die Universitäten und gleichgestellte Hochschulen streben an, die Zahl der Promovierenden zu erhöhen, die mit einem an einer Fachhochschule erworbenen akademischen Abschluss zur Promotion zugelassen wurden. Sie verpflichten sich, verstärkt das Instrument der kooperativen Promotion zu nutzen und tragen dafür Sorge, dass erforderliche Zusatzleistungen auch promotionsbegleitend erbracht werden können.

- **Übergänge in die Berufstätigkeit gestalten:**

Die Reputation der niedersächsischen Hochschulen basiert auch auf dem Berufserfolg ihrer Absolventinnen und Absolventen. Die niedersächsischen Hochschulen unterstützen daher den erfolgreichen Berufseinstieg der Absolventinnen und Absolventen durch die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen, durch spezielle Beratungsangebote und aktuelle Arbeitsmarktinformationen sowie durch Kontakte zu potenziellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern.

- **Lehrerbildung stärken:**

Die Qualität von Schule und Unterricht hängt entscheidend von den Kompetenzen der Lehrkräfte und damit von der Lehrerbildung ab. Lehrerbildung ist daher ein zentrales Handlungsfeld der niedersächsischen Hochschulen und hat einen hohen Stellenwert für das Profil der Einrichtungen. Sie passen die Lehrerbildung an geänderte berufliche Anforderungen an und prüfen, ob in einzelnen Fächern Attraktivität und Angebotsvielfalt durch Kooperationsverbünde gesteigert werden können. Die Hochschulen ermöglichen durch eine Angleichung der Studienordnungen und -strukturen Studienortswechsel und länderübergreifende Mobilität von Studierenden mit dem Berufsziel Lehramt. In jedem lehrerbildenden Studiengang werden förderpädagogische Kompetenzen vermittelt. Alle lehrerbildenden Hochschulen kooperieren mit Schulen und Studien-

seminaren. Die regionalen Kompetenzzentren für Fort- und Weiterbildung werden weiter entwickelt.

- **Transparenz in der Forschung gewährleisten:**

Die niedersächsischen Hochschulen ermöglichen eine öffentliche Auseinandersetzung um Forschungsaufträge, Forschungsgegenstände und die Abschätzung potenzieller Folgen bei der Anwendung von Forschungsergebnissen durch den allgemein möglichen Zugang zu Ergebnissen öffentlich geförderter Forschungsvorhaben. Sie entwickeln gemeinsam mit den Universitätsbibliotheken eine Open-Access-Strategie und stellen Transparenz darüber her, wer in wessen Auftrag mit welcher Fragestellung forscht. Alle niedersächsischen Hochschulen werden sich in ihrem Leitbild zu ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bekennen und für ihre Forschungsaktivitäten eine Plattform für einen wissenschaftlichen und ethischen Diskurs schaffen, in Orientierung an bereits bestehenden Kommissionen für Forschungsfolgenabschätzungen und Ethik. Dabei wird auch die Beteiligung von Studierenden sowie Doktorandinnen und Doktoranden gewährleistet.

§ 2 Finanzhilfen und Zuführungen

- (1) Das Land wird für die Jahre 2014 bis 2018 Finanzhilfen bzw. Zuführungen für laufende Zwecke und Investitionen an die Universitäten, gleichgestellten Hochschulen und Fachhochschulen in staatlicher Verantwortung zusammen in der Höhe der Summe der Ansätze der Hochschulkapitel des um Einmalfaktoren – auch aus Vorjahren – und um landesinterne Transferleistungen bereinigten Haushaltes 2013 in der am 09.12.2011 vom Niedersächsischen Landtag beschlossenen Fassung zur Verfügung stellen. Wenn das Land bis zum 30.06.2017 keine neue Vereinbarung mit den Hochschulen getroffen hat, verlängert sich die Laufzeit des Vertrages um ein Jahr bis zum 31.12.2019.
- (2) Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben und Bewirtschaftungsauflagen (z.B. Einstellungsstopps und Wiederbesetzungssperren) zum Zweck von Einsparungen oder sonstiger Einschränkungen im Wege der Haushaltswirtschaft verfügen. Davon unberührt bleiben die vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur zu erbringenden globalen Minderausgaben.
- (3) Besoldungs- und Tarifierungsanpassungen, Beihilfe- und Versorgungsleistungen sowie landesinterne Transferleistungen werden mit den Hochschulen entsprechend der üblichen Berechnungsverfahren des Landes abgerechnet. Für die Medizinische

Hochschule Hannover und die Universitätsmedizin Göttingen gilt diese Regelung zu Besoldungs- und Tarifierungen nur für das aus den Landeszuschüssen (Zuführungen bzw. Finanzhilfe) finanzierte Personal.

- (4) Die strukturelevanten Ansätze der Kapitel 0602 und 0608 werden gemäß der Anlage zu diesem Vertrag in ihrem Bestand des Haushaltsplans 2013 in der am 09.12.2011 vom Landtag beschlossenen Fassung gesichert. Umschichtungen zwischen den strukturelevanten Ansätzen sowie zwischen diesen zentral veranschlagten Mitteln und den Hochschulen sind möglich. Die in Satz 1 genannten Ansätze werden entsprechend der jeweils aktuellen Grundlagen für die Veranschlagung fortgeschrieben. Bei brutto veranschlagten Ansätzen aufgrund von Bund-Länder-Vereinbarungen beziehen sich die Regelungen des Satzes 1 im Rahmen der entsprechenden Laufzeit nur auf den jeweils bereitzustellenden Kofinanzierungsanteil des Landes.
- (5) Einnahmen aus Gebühren und Entgelten stehen den Hochschulen als Drittmittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung, soweit nicht gesetzlich anders geregelt.
- (6) Für die Universität Vechta gilt die Durchführungsvereinbarung zum Konkordat (Nds. GVBl. Nr. 15/1994, Seite 310 ff.) in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen verpflichten sich, während der Laufzeit des Vertrages einen Berufungspool in Höhe von mindestens 1,5 %, die Fachhochschulen und wissenschaftlich-künstlerischen Hochschulen in Höhe von mindestens 0,5 % des jährlichen Ausgabeansatzes ihres Hochschulkapitels vorzuhalten, und weisen diesen in den Jahresabschlüssen aus.

§ 3 Studienqualitätsmittel

Zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen wird das Land den Hochschulen gesetzlich dauerhaft abgesichert zusätzliche Mittel (Studienqualitätsmittel) bereitstellen. Mit dem *Gesetz zur Verbesserung der Chancengleichheit durch Abschaffung und Kompensation der Studienbeiträge* werden nach dessen Inkrafttreten ab dem Wintersemester 2014/15 für jede Studierende und jeden Studierenden in einem grundständigen Studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang während der Regelstudienzeit zuzüglich einmalig vier weiterer Semester oder Trimester 500 Euro für jedes Semester oder 333 Euro für jedes Trimester abzüglich des in den Jahren 2009 bis 2013 landesdurchschnittlichen Anteils von Ausnahmen und Billigkeitsmaßnahmen gewährt.

§ 4 Hochschulsteuerungs- und Hochschulfinanzierungssystem

- (1) Das Land und die Hochschulen werden gemeinsam in Arbeitsgruppen bis zum 30.06.2014 die Umsetzung der Empfehlungen der Expertenkommission zum Finanzierungssystem der Hochschulen des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2012 prüfen und einleiten, so dass bis zum 01.01.2015 ein auf eine weiterentwickelte Grundlage gestelltes Hochschulsteuerungs- und Hochschulfinanzierungssystem in Kraft treten kann. Mit einer adäquaten Verteilung der Finanzmittel sollen die Profilbildung und Schwerpunktsetzung der einzelnen Einrichtung unterstützt und die auf konkrete und effiziente Zielerreichung gerichteten Entwicklungs- und Innovationsprozesse der niedersächsischen Hochschulen gefördert werden. Ein solches Finanzierungssystem muss sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien und Indikatoren berücksichtigen und Raum für besondere innovative Entwicklungen vorsehen. Für eine gelingende Umsetzung dieser Entwicklungen sind neben den finanziellen Möglichkeiten die hochschulinternen Kommunikations- und Steuerungsprozesse („Governance“) ebenfalls von besonderer Bedeutung. Die von den Hochschulen erbrachten Leistungen müssen kontinuierlich in einem transparenten Berichtssystem dokumentiert werden, um eine leistungs- und zielbezogene Bemessung der Finanzhilfen und Zuführungen für die einzelnen Hochschulen zu ermöglichen.
- (2) Für das Jahr 2014 werden 10 % der jeweiligen Zuführungen für laufende Zwecke des Landesbetriebes (Titel 682 01) abzüglich Nutzungsentgelte bzw. 10 % der Zuschüsse für laufende Zwecke der Stiftung (Titel 685 01) abzüglich der Mittel für Bauunterhaltung, abzüglich der Mittel für die Beschäftigung von Ersatzkräften für Bedienstete im Mutterschutz und abzüglich Nutzungsentgelte über das System der Leistungsbezogenen Mittelzuweisung verteilt. Für Universitäten und Fachhochschulen werden unterschiedliche Formelkreisläufe zur Berechnung der Leistungsbezogenen Mittelzuweisung zugrunde gelegt. Von der Leistungsbezogenen Mittelzuweisung ausgenommen sind die Medizinische Hochschule Hannover, die Universitätsmedizin Göttingen, die Tierärztliche Hochschule Hannover, die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sowie die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig.
- (3) Die Hochschulen beteiligen sich an der Weiterentwicklung des Hochschulkennzahlensystems Niedersachsen, stellen die dafür notwendigen Kennzahlen zu den vom Land gesetzten Fristen bereit und nutzen diese auch zur internen Steuerung.
- (4) Die Landesregierung wird sich zur Finanzierung der Drittmittelforschung aktiv für die Fortführung und die Erhöhung der Overheadpauschalen, die die DFG und das BMBF

den Universitäten zur Deckung von indirekten Kosten in Drittmittelprojekten gewähren, über das Jahr 2015 hinaus einsetzen und die Einführung vergleichbarer Regelungen bei einer Finanzierung durch andere Bundesministerien unterstützen.

§ 5 *Hochschulpakt 2020*

- (1) Das Land und die Hochschulen tragen gemeinsam dafür Sorge, dass im Rahmen des Hochschulpaktes 2020 der zusätzliche Bedarf an Studienplätzen während der Vertragslaufzeit der Bund-Länder-Vereinbarung gedeckt wird. Die Nachfrage nach Studienplätzen in konsekutiven Masterstudiengängen sowie deren Auslastung werden vom Land – auch auf Grundlage der Berichte der Kultusministerkonferenz zur Situation im Masterbereich – einem fortlaufenden Monitoring unterzogen, um dauerhaft ein bedarfsgerechtes Angebot sicherzustellen.
- (2) Um angesichts der im Vertragszeitraum weiterhin zu erwartenden hohen Studierendenzahl die Zukunftschancen der jungen Generation zu wahren, wird die derzeitige Erhöhung des Lehrdeputates von Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten an jeder Universität und gleichgestellten Hochschule um eine Lehrveranstaltungsstunde für die Laufzeit des Vertrages in der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) fortgeschrieben.

§ 6 *Fachhochschulentwicklungsprogramm*

Das Land wird auch vor dem Hintergrund des demographischen Wandels nach Maßgabe des Haushalts ein Fachhochschulentwicklungsprogramm auflegen, mit dem die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der bestehenden Standorte sowie der Aufbau neuer Studiengänge ermöglicht und die Forschungsfähigkeit an Fachhochschulen gestärkt wird. Die anwendungsorientierte Forschung der Fachhochschulen dient im Austausch mit den örtlichen Unternehmen und weiteren regionalen Akteuren als Motor für Innovation und praxisnahe Ausbildung.

§ 7 *Hochschulbau*

- (1) Das Land strebt zur Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachung und zur Verfahrensbeschleunigung an, das zwischen dem Finanzministerium, dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur und dem Landesrechnungshof vereinbarte Verfahren für die Vorbereitung und Begleitung großer Neu-, Um- und Erweiterungsbauten über 2015 hinaus zu verlängern.

- (2) Den Hochschulen kann auf Antrag die Bauherreneigenschaft übertragen werden, sofern die rechtlichen, finanziellen, baufachlichen und personalwirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Abstimmung mit dem Finanzministerium geregelt sind.
- (3) Die Vertragsparteien werden bis spätestens 30.06.2017 einen aktualisierten Rahmen für die bauliche Entwicklung der Hochschulen vereinbaren.
- (4) Das Land wird die Einnahmen aus § 2 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 und § 5 des Entflechtungsgesetzes vom 05.09.2006 (BGBl. 2006, Teil I, Nr. 42, S. 2098 und S. 2102) weiterhin zweckgebunden für den Hochschulbau einsetzen.

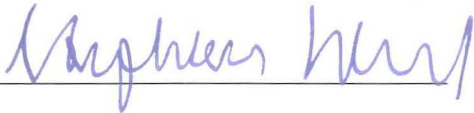
§ 8 *Korrekturklausel und Kündigung*

- (1) Die Vertragsparteien schließen den Vertrag in dem Bewusstsein der Finanzlage des Landes zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung.
- (2) Wenn sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrags so wesentlich ändern, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die veränderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss bis zum 30.09. eines Jahres mit Wirkung zum übernächsten Haushaltsjahr erklärt werden. Das Land kann den Vertrag jederzeit kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.
- (3) Anpassung oder Kündigung des Vertrages bedürfen der Zustimmung des Niedersächsischen Landtages.

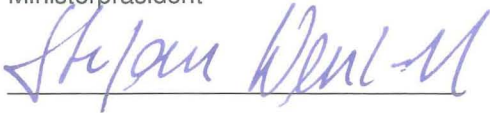
§ 9 *Inkrafttreten*

Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung und Zustimmung des Niedersächsischen Landtages zum 01.01.2014 in Kraft und endet am 31.12.2018.

Hannover, den 12. November 2013



Ministerpräsident



Stellvertretender Ministerpräsident



Ministerin für Wissenschaft und Kultur



Finanzminister



Hochschule für Bildende Künste Braunschweig



Technische Universität Braunschweig



Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel



Technische Universität Clausthal



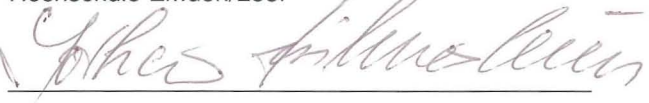
Universität Göttingen



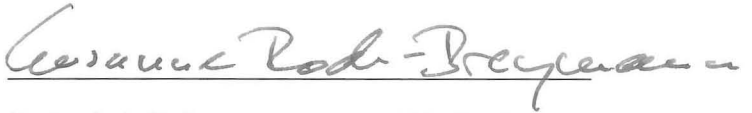
Universitätsmedizin Göttingen



Hochschule Emden/Leer



Hochschule Hannover



Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover



Medizinische Hochschule Hannover



Tierärztliche Hochschule Hannover

E. Bahr

Universität Hannover

M. J. - M. J. M. J.

Universität Hildesheim

O. G. B. B. B.

Hochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen

G. M. M.

Universität Lüneburg

E. Bahr

Niedersächsische Technische Hochschule

B. B. B.

Universität Oldenburg

B. B. B.

Hochschule Osnabrück

M. J. M. J.

Universität Osnabrück

G. J. M. J.

Universität Vechta

E. B. B.

Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Anlage

strukturelevante Förderansätze der Kapitel 0602 und 0608

Kapitel 0608

422 01 Bezüge Beamte
428 01 Entgelte der Arbeitnehmer/-innen
682 04 Zuschuss NBank Fonds § 11a NHG
684 02 Zuschuss an FH Ottersberg
685 03 ZEvA
812 15 Erwerb von Geräten etc. im HS-Bereich

Titelgruppen

61 Wissenschaftliche Zusammenarbeit
mit dem Ausland
62 Wissenschaftspreis Niedersachsen
63 Internationalisierung der Hochschulen
66 Maßnahmen des Technologie-
transfers und Erprobung neuer
Kooperationsmodelle
71 Erhaltung und Förderung der Lehre
und Forschung
74 Forschungs- und Berufungspool
77 Förderung der Hochschulstruktur
und der Qualität des Studiums
78 Bund-Länder-Professorinnen-Programm
79 Frauen- und Genderforschung
80 Stipendienprogramm
82 Qualitätsmittel für Studium und Lehre
(ab 2014)
96 Hochschulpakt 2020

Kapitel 0602

531 05 Abgaben gemäß Urheberrechtsgesetz
547 12 Sächliche Verwaltungsausgaben
636 01 Unfallversicherung für Studierende
685 01 Erstattung von Verwaltungsausgaben
an die Stiftung für Hochschulzulassung
685 12 Kosten der LHK

Titelgruppen

63 Wissenschaftliche Kommission
87 Förderungen der wissenschaftlichen
Bibliotheken